

Vertrag
über die
Lieferung von Fernwärme

zwischen

- nachstehend „Kunde“ genannt -

und der

Wärmeversorgung Sollstedt GmbH (WVS)
Am Markt 2
99759 Sollstedt

*(Telefon: 0361/652-2775, Fax: 0361/652-2263, E-Mail: wvs@sollstedt.de, Registergericht Jena HRB 402517,
Steuernummer: 151/122/02053)*

- nachstehend „WVS“ genannt -

- zusammen nachfolgend „die Parteien“ oder „die Vertragspartner“ genannt -

Geschäftspartnernummer:

Abnahmestelle: ... in 99759 Sollstedt

Objekt-ID:

Grundlage

Der Vertrag wird auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, (nachfolgend „AVBFernwärmeV“ genannt) geschlossen. Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1, derzeit in der Fassung vom 13.07.2022), welche Bestandteil dieses Vertrages ist. Die Regelungen dieses Vertrages gehen denen der AVBFernwärmeV vor.

Der Kunde ist Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV. Bei dem Kunden handelt es sich nicht um ein Industrieunternehmen i. S. d. § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die Abnahme befindet sich innerhalb des fernwärmeversorgten Gebietes der WVS.

1. Aufhebungsvereinbarung bestehender Verträge

Frühere mit der WVS bestehende Wärmelieferverträge für die oben genannte Abnahmestelle einschließlich eventueller Nachträge oder sonstiger Vertragsänderungen treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

2. Gegenstand des Vertrages

- a. Der Vertrag regelt die Lieferung von Wärme durch die WVS an den Kunden aus dem Blockheizkraftwerk der WVS in Sollstedt.
Für die Versorgung mit Wärme betreibt die WVS eine Wärmeversorgungsanlage und die dafür notwendigen Nebenanlagen, die bis zur jeweiligen Übergabestelle (Ziffer 7.a.) im Eigentum der WVS stehen.
Sämtliche erforderlichen Rechte und Genehmigungen für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb der Wärmeerzeugungs- und -verteilungsanlagen wurden/werden von der WVS eingeholt. Soweit erforderlich ist der Kunde bei der Beschaffung der notwendigen behördlichen Genehmigungen behilflich.
- b. Der Kunde überlässt alle für die Versorgung erforderlichen Grundstücksflächen der WVS zum Zwecke der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und des Betriebs von Leitungen und Anlagen unentgeltlich. Das Gleiche gilt für Gebäude und Anlagenteile. Ist er hierzu nicht berechtigt, wird er die Zustimmung des Berechtigten einholen.
- c. Die Belieferung mit Fernwärme erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz der WVS (nachfolgend „TAB“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

3. Lieferverpflichtung

- a. Die WVS verpflichtet sich, dem Kunden Wärme aus dem Blockheizkraftwerk bereit zu stellen. Als Wärmeträger dient Heißwasser, das die WVS dem Kunden an der Übergabestelle (Ziffer 7.a.) zur Verfügung stellt und nach dem Wärmeentzug an der Übergabestelle (Ziffer 7.a.) wieder zurücknimmt. Das Heißwasser verbleibt im Eigentum der WVS und darf ohne gesonderte Vereinbarung weder entnommen noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Druck, Vorlauf- und Rücklaufftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB (Anlage 2) festgelegt.
- b. Der Kunde hat den Wärmebedarf gemäß den TAB und der DIN EN 12831 ermittelt. Auf dieser Basis bestellt der Kunde eine Vertragswärmeleistung von

... kW,

die von der WVS an der Übergabestelle bei einer tagesmittleren Außentemperatur von -15°C bereitgestellt wird. Die Vertragswärmeleistung ist Leistungsanforderung im Sinne der AVBFernwärmeV. Die WVS ist bereit, einen über den vertraglich festgelegten Wärmebedarf des Kunden hinausgehenden Mehrbedarf im Rahmen der gegebenen technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu decken. Der Mehrbedarf ist vom Kunden rechtzeitig gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV anzumelden. Die Erhöhung des Anschlusswertes kann die WVS von besonderen Bedingungen abhängig machen (z.B. Erhebung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses, Erhöhung des Grundpreises o.ä.). In einem solchen Fall werden sich die Vertragspartner separat verständigen.

- c. Für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen gilt § 5 Abs. 3 AVBFernwärmeV.
- d. Der Kunde ist berechtigt, auf seine Verantwortung die Wärme an seine Mieter / Dritte weiterzuleiten. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit der von WVS erteilten Zustimmung an Dritte weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass die Mieter / Dritte gegenüber der WVS aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 Absätze 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Die Anzeigepflichten des § 6 Abs. 6 AVBFernwärmeV sind zu beachten.

4. Abnahmeverpflichtung

- a. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Heizwärme- und Warmwasserbedarf ausschließlich aus dem Blockheizkraftwerk gemäß Ziffer 2.a. bei der WVS zu decken. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- b. Der Kunde hat seine Verbrauchseinrichtungen für Wärme so zu betreiben, dass keine störenden Einflüsse auf die von der WVS betriebenen (Erzeugungs-) Anlagen gemäß

Ziffer 2.a. rückwirken. Der Kunde betreibt und unterhält auf seine Kosten die nach der Übergabestelle (Ziffer 7.a.) in seinem Eigentum befindlichen wärmetechnischen Anlagen und Anlagenteile. Dabei sind Eingriffe, die sich auf die technischen Anschlussparameter der WVS auswirken, vorab zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu klären. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der WVS rechtzeitig vor Ausführung in Textform mitzuteilen.

5. Baukostenzuschuss

Bei Neuanschlüssen an das Fernwärmenetz bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen kann die WVS gemäß § 9 AVBFernwärmeV vom Kunden einen Baukostenzuschuss verlangen.

6. Hausanschlusskosten

Bei Neuanschlüssen bzw. Erweiterungen bestehender Anlagen kann die WVS gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV vom Kunden die Erstattung von Hausanschlusskosten verlangen.

7. Übergabe und Messung

- a. Die Übergabe der Wärme erfolgt an einer zentralen Übergabestelle.

Die Übergabestelle ist

- ☐ die primärseitige Verbindung durch Absperrarmatur

- Vorlauf: nach Hauseinführung in Strömungsrichtung
- Rücklauf: vor Hausaustritt in Strömungsrichtung

- ☐ der kundenseitige Abgang (Absperrarmatur / Kugelhahn)

- Vorlauf: in Strömungsrichtung nach Absperrarmatur
- Rücklauf: in Strömungsrichtung vor Absperrarmatur

- b. Die Übergabestelle umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen.
- c. Die vom Kunden in Anspruch genommene Wärme wird an der Übergabestelle mit dem WVS-eigenen, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden fernauslesbaren Wärmemengenzähler ermittelt.

8. Preise und Abrechnung

- a. Das vom Kunden für die Versorgung mit Fernwärme zu zahlende Entgelt an die WVS setzt sich aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dem Messpreis zusammen und ergibt sich aus dem Preisblatt „Festpreis“ (Anlage 3). Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom jeweiligen Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV mit Inkrafttreten des Vertrages, frühestens jedoch mit Beginn der Leistungsbereitstellung durch den Kunden zu zahlen.
- b. Der Kunde hat eine der zwei nachfolgenden Abrechnungsvarianten durch Ankreuzen auszuwählen. Abrechnungen werden dem Kunden unentgeltlich übermittelt. Auf Wunsch des Kunden stellt die WVS diese unentgeltlich auch elektronisch bereit.

☐ monatliche Abrechnung

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird monatlich abgerechnet. Die von der WVS gelieferte Wärme wird von der WVS oder einem Beauftragten jeweils am letzten Tag eines Kalendermonats abgelesen bzw. ermittelt und zusammen mit dem zeitanteiligen Grundpreis und dem zeitanteiligen Messpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden zu dem von der WVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

☐ Jahresabrechnung zum 31. Dezember eines Jahres

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum 01.01. des jeweiligen Jahres bis 31.12. des jeweiligen Jahres). Sollte die erste Abrechnung zum 31.12. nach Inkrafttreten des Vertrages keine vollen 12 Monate beinhalten, erfolgt eine zeitanteilige Berücksichtigung des Grund- und Messpreises.

Die von der WVS gelieferte Wärme wird von der WVS oder einem Beauftragten jeweils bis zum 31.12. eines Kalenderjahres abgelesen bzw. ermittelt und zusammen mit dem Grundpreis und dem Messpreis dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden zu dem von der WVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Es werden monatliche Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV erhoben. Die Abschlagszahlung ist erstmalig für den ersten vollen Kalendermonat nach Inkrafttreten des Vertrages, frühestens jedoch erst mit Beginn der Leistungsbereitstellung, zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung teilt die WVS dem Kunden in Textform mit. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Abschlagsplan angegebenen Zeitpunkten fällig, und zwar – soweit nicht anders angegeben – immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

- c. Die Rechnungen / offenen Posten können per Banküberweisung oder mittels SEPA-Lastschriftverfahren beglichen werden. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert. Bei der Zahlung sind die Kunden- sowie die Rechnungsnummer im Zahlungsbetreff anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht korrekt verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird der Grundpreis sowie der Messpreis zeitanteilig berechnet.
- d. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
Gegen Ansprüche der WVS kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

- a. Die Haftung für Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der AVBFernwärmeV.
- b. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen die WVS (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- c. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die WVS nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG i. V. mit § 7 HaftPflG.

10. Zutritts- und Nutzungsrecht

- a. Das Zutrittsrecht nach § 16 AVBFernwärmeV wird zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- b. Der Kunde ist auf Verlangen der WVS verpflichtet, der WVS für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von Fernwärmeversorgungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, eine Eintragung einer notariell beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der WVS in das Grundbuch zu bewilligen. Die Kosten für die Eintragung der notariell beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt die WVS. Kommt der Kunde dem Verlangen der WVS nicht nach, ist die WVS so lange von ihrer Leistungspflicht befreit.

11. Laufzeit

Der Vertrag tritt zum 01.07.2024 in Kraft und endet am 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch diese Regelung nicht berührt.

12. Ergänzende Vereinbarung

Der Kunde versichert, dass er Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter der im Vertrag benannten Abnahmestelle ist. Für den Fall der Veräußerung der mit Wärme zu versorgenden Räume ist der Kunde verpflichtet, die WVS unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Laufzeit, so ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber / Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Wärmeliefervertrag aufzuerlegen.

13. Verbraucherstreitbeilegung (nur bei Verbrauchern zutreffend)

Die WVS ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (Hinweis nach §§ 36, 37 VSBG).

14. Schlussbestimmungen

Die WVS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag qualifizierter Dritter zu bedienen.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der WVS mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Vertragspartner in Bezug auf diesen Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass an Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften treten. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist – AVBFernwärmeV – (Anlage 1), die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwassernetz der WVS - TAB – (Anlage 2), das jeweils gültige Preisblatt „Festpreis“ zum Wärmeliefervertrag (Anlage 3), die jeweils gültige Fassung bzw. eine ihr nachfolgende Regelung der „Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und – Abrechnungsverordnung“ vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591, 4831), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9) geändert worden ist – FFVAV – (Anlage 4) sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, die im Vertrag genannten Anlagen erhalten und von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen (TAB) der WVS
- Anlage 3: Preisblatt „Festpreis“ zum Wärmeliefervertrag (gültig ab 01.07.2024)
- Anlage 4: Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung (FFVAV)
- Anlage 5: Widerrufsformular (Muster)

Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Wärmeversorgung Sollstedt GmbH, Am Markt 2, 99759 Sollstedt, Telefon 0361/652-2775, Fax 0361/652-2263, E-Mail: wvs@sollstedt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dass jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

☐ Ich beauftrage die WVS hiermit ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Wärmelieferung zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei der Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Wärme Wertersatz schulde.

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de sind Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleistungen, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Einwilligung in die Verarbeitung der Daten zu Zwecken der Direktwerbung

Ich willige ein, dass mich die Wärmeversorgung Sollstedt GmbH zum Zweck der Werbung über eigene Angebote, Dienstleistungen sowie Neuigkeiten und Trends informiert. Diese Informationen werden für die Wärmeversorgung Sollstedt GmbH zu Wärmeprodukten und Kundenzufriedenheitsbefragungen versendet und können

- ☐ per elektronischer Post
- ☐ per Telefon

bis zu meinem Widerruf erfolgen.

Hinweis:

Ihnen steht nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit – für alle oder für einzelne Kanäle - gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, in der Zukunft nicht mehr fortführen. Der Widerruf lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten jedoch unberührt. Der Widerruf ist zu richten an: Wärmeversorgung Sollstedt GmbH, Am Markt 2, 99759 Sollstedt, Telefon 0361/652-2775 oder per E-Mail an: wvs@sollstedt.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzhinweise sowie online unter wvs.sollstedt.de.

....., den

Sollstedt, den

Wärmeversorgung Sollstedt GmbH

Unterschrift des Kunden

Geschäftsführer